

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (-UVPG-);
Plangenehmigung für die Verlegung des Schnaitbaches nach § 68 Abs. 2 WHG, Plan-genehmigung für die Verlegung des Nicklwehres (Abbruch bestehende Wehranlage, Ersatzneubau Streichwehr) nach § 68 Abs. 2 WHG und Ausnahmegenehmigung für Bauen in der Wasserschutzone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für den Tief-brunnen I, II und III des Zweckverbandes Oberes Fichtelnaabtal nach § 4 Wasser-schutzgebietesverordnung**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Mehlmeisel baut die Neugrüner Straße in Mehlmeisel zwischen dem Rathausplatz und der Liftstraße aus. Im Streckenabschnitt zwischen etwa Bau-km 0+510 und Bau-km 0+560 erfordert der Straßenausbau umfangreiche Umbaumaßnahmen an vorhandenen Bauwerken und Gewässerbestandteilen:

- Abbruch und Neubau des Rahmendurchlasses über den Schnaitbach zur „Schenklmühle“ wegen zu geringer Abmessungen und Baufälligkeit
- Verlegung des Wehres zwischen Schnaitbach und dem Altbach („Nicklwehr“) nach Westen
- Abbruch der bestehenden Ufermauer zum Altbach und Verlegung des Altbares nach Westen in naturnaher Ausführung mit Böschungen und Steinwurf
- Verlegung des Parkplatzes der Gemeinde Mehlmeisel an die Ostseite der Erschließungsstraße Am Park, um den notwendigen Platz für das neue Altbach-Gerinne zu gewinnen

Hierfür bedarf es der Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 4 Wasserschutzgebietesverordnung.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wird die Feststellung getroffen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Mit den Maßnahmen ist ein bereits gestörter Lebensraum betroffen. Im Hinblick auf den Gewässerausbau wirkt sich die Maßnahme umweltseitig nach ihrer Verwirklichung positiv auf den Schnaitbach und ihre Aue aus und stellt eine Verbesserung in wesentlichen Punkten von Umweltkriterien, einschließlich des Schutzwertes Mensch, dar.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständige anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 16.12.2025
Landratsamt Bayreuth

Weltz
Oberregierungsrat